

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Diese Reformation entgegen zuhaben/ auch den Partheyen ihr Rotturfft
darinnen nicht zuverbergen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Von Bestzung vnd Beleutung des endlichen Gerichts.

XCIV.

Item / Am Gerichtstag / so die gewöhnlich Tagszeit erscheint / soll man das peinlich Gericht / mit der gewöhnlichen Glocken beleuten / vnd sollen sich Richter vnd Brtheiler / an die Gerichtsstatt fügen / da man das Gericht nach guter Gewonheit pflegt zusitzen / vnd soll der Richter die Brtheiler heissen nieder sitzen / vnd er auch sitzen / seinen Stabe in den Henden haben / vnd ehrsamlich sitzend bleiben / bis zu Ende der Sachen.

Diese Reformation entgegen zuhaben / auch den Partheyen ihr Notdurfft darinnen nicht zuverbergen.

XCVI.

Item / In allen peinlichen gerichtlichen Hendeln / sollen Unser Richter vnd Schöpffen / diese Unser Reformation / gegenwertig haben / vnd darnach handeln / auch den Partheyen (soviel ihn zu ihren Sachen not ist) auff ihr begern / dieser vnser Ordnung Vnterichtung geben / sich darnach wissen zuhalten / also damit sie durch Vntwissenheit derselbigen / nicht verkürzt oder geuerd werden / Man soll auch den Partheyen die Artikel / so sie auß dieser Unser Ordnung notdürfftig seyn / auff ihr begern / vmb zimlich Belohnung / Abschrift geben.

Von der Frag des Richters / ob das Gericht recht besetzt sey.

XCVII.

Item / So das Gericht also gefessen ist / so soll der Richter jeden Schöpffen besunder also fragen / N. Ich frag dich / ob das endlich Gericht / zu peinlicher Handlung / wol besetzt sey / wo dann dasselbig Gericht nicht vnter neun Schöpffen / mit sambt den / die bey der peinlichen Frag gewesen weren / besetzt ist / so soll jeder Schöpff also antworten.
Herr

Bestzung des Gerichts

X d.h. es müssen mindestens 7 sein, welche urteil finden können, wegen art. 107.